Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang Hannover, den 28. 2. 2018 Nummer 8

Ι	Ν	Η	Α	L	Т

٩.	Staatskanzlei		I. Justizministerium	
	Beschl. 13. 2. 2018, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung	140 141	 K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Bek. 28. 2. 2018, Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vor der Berichterstattung an die Europäische Kommission L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung 	148
В.	Ministerium für Inneres und Sport		und Regionale Entwicklung	
G.	Finanzministerium RdErl. 1. 2. 2018, Durchführungshinweise zu den §§ 25 bis 27, 72 und 73 NBesG	141	Bek. 15. 2. 2018, Aufhebung einer Bewilligung nach § 19	149 149
	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Bek. 16. 2. 2018, Probebetrieb des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen (KKN) Ministerium für Wissenschaft und Kultur	146	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bek. 16. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs "Alzheide" auf der Strecke Hesedorf—Stade	149
F.	Kultusministerium		Bek. 21. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs "Barcheler Straße" auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck	149
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung RdErl. 15. 2. 2018, Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz	146	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Bek. 2. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG)	150
н.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bek. 15. 2. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Berka, Landkreis Northeim) Bek. 19. 2. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Berka).	147	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 13. 2. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Geflügelschlachterei Steinfeld GmbH & Co. KG) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	150
	fachte Flurbereinigung Osterode am Harz, Landkreis Göttingen) RdErl. 19. 2. 2018, Dienstrechtliche Befugnisse und Zustän-	147	Bek. 19. 2. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fleischerei	151
	digkeiten nach § 25 NBesG	147	Stellenausschreibung	152

Bei einem Dienstherrnwechsel innerhalb des Geltungsbereichs des NBesG erfolgt keine Neufestsetzung der Erfahrungsstufe.

Eine Beamtin wird von der niedersächsischen Gemeinde X am 1. 8. 2012 zur Beamtin auf Probe ernannt.

Am 1, 10, 2015 wird sie zum niedersächsischen Landkreis Y versetzt. Da es sich hier um einen Fall des Absatzes 2 handelt, hat der erste niedersächsische Dienstherr — die Gemeinde X — nachträglich die Günstigkeitsprüfung vorzunehmen und die hiernach zustehende Erfahrungsstufe festzusetzen. Das Ergebnis dieser Festsetzung ist vom Land-kreis Y zu übernehmen und der weitere Aufstieg in den Erfahrungs-stufen dementsprechend fortzuführen.

3. Zu § 72 Abs. 3

Entsprechend dem Ergebnis der Erfahrungsstufenzuordnung nach § 72 Abs. 1 oder § 72 Abs. 2 beginnt die individuell abzuleistende Erfahrungszeit. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Laufzeit immer am Anfang der abzuleistenden Erfahrungszeit beginnt. Vielmehr werden in der jeweiligen Stufe bereits verbrachte Zeiträume übernommen und turnusmäßig fortgeführt.

4. Zu § 72 Abs. 4

Absatz 4 regelt neben der Berücksichtigung bereits verbrachter Stufenlaufzeiten durch einen Günstigkeitsvergleich die Anrechnung von Zeiten ohne Dienstbezüge oder einer eventuellen vorläufigen Dienstenthebung auf die abzuleistende Erfahrungszeit nach altem und neuem Recht.

5. Zu § 72 Abs. 5

Durch Absatz 5 wird, entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 6, auch in der Fallgruppe der Günstigkeitsprüfungen nach § 72 Abs. 2 das Schriftformerfordernis für die Mitteilung des Ergebnisses der Stufenzuordnung bestimmt.

Zu § 73 (Anpassung der Erfahrungsstufen zum 1. Januar 2017)

Die Regelung des § 73 beinhaltet für die Zeit ab 1. 1. 2017 für die BesGr. A 12, A 13 und A 14 sowie R 1 abweichend zu den bis zum 31. 12. 2016 geltenden Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und R den Wegfall jeweils der ersten mit einem Grundgehaltslatere helte ter Staffe mit einem Grundgehaltsbetrag belegten Stufe.

Durch diesen Einstieg in der nächsthöheren Stufe wird zum einen für ab dem Inkrafttreten des NBesG neu einzustellenden

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dieser Besoldungsgruppen ein Ausgleich für finanzielle Härten herbeigeführt, die aufgrund langer Ausbildungszeiten durch die Erfahrungsstufensystematik gegen-über dem früheren Recht entstehen können.

Andererseits werden jene Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der BesGr. A 12 bis A 14 sowie R 1, die sich am 31. 12. 2016 noch in der Erfahrungsstufe 3 der Besoldungsordnung A oder noch in der Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsordnung R befunden haben, jeweils in die nächsthöhere Stufe übergeleitet. In der vormaligen Eingangsstufe bereits absolvierte Erfahrungszeiten und Zeiten nach § 72 Abs. 4 sind in der neuen Erfahrungsstufe als bereits abgeleistete Erfahrungszeit zu berücksichtigen.

Beispiele:

a) Eine am 5. 2. 1991 geborene Beamtin der BesGr. A 12 wurde zum 1. 8. 2016 eingestellt (BDA: 2. 2012).

Bisheriger Stufenverlauf:

- 1. 2. 2012 (Stufe 1)

- 1. 2. 2014 (Stufe 2) 1. 2. 2016 (Stufe 3) 1. 2. 2018 (Stufe 4)

Die Beamtin wird ab 1. 1. 2017 in die Erfahrungsstufe 4 überführt. Die zweijährige Erfahrungszeit in der Erfahrungsstufe 4 beginnt dem Grunde nach ab dem 1. 1. 2017 zu laufen; da aber in der vorhe-rigen Stufe 3 tatsächlich bereits fünf Monate verbracht worden sind (vom Einstellungstermin 1. 8. 2016 bis zum 31. 12. 2016), wird die Erfahrungsstufe 5 bereits nach 19 Monaten am 1. 8. 2018 erreicht.

b) Eine am 28, 1, 1990 geborene Beamtin der BesGr. A 12 wurde ebenfalls zum 1. 8. 2016 eingestellt (BDA: 1. 2011).

Bisheriger Stufenverlauf:

- 1. 1. 2011 (Stufe 1) 1. 1. 2013 (Stufe 2) 1. 1. 2015 (Stufe 3) 1. 1. 2017 (Stufe 4)
- 1. 1. 2019 (Stufe 5)

Die Beamtin wird — aufgrund des gesetzlichen Stichtages 31. 12. 2016 — ab 1. 1. 2017 ebenfalls in die Erfahrungsstufe 4 überführt (die ihr zeitgleich auch nach vormaligen BDA-Recht zugestanden hätte). Die zweijährige Erfahrungszeit in der Stufe 4 beginnt dem Grunde nach ebenfalls ab 1. 1. 2017 zu laufen; da aber in der vorherigen Stufe 3 ebenfalls tatsächlich bereits fünf Monate verbracht worden sind (vom identischen Einstellungstermin 1. 8. 2016 bis nur 21. 12. 2016), vird die Frebrungsstufe 5 ebenfalls beneits nur zum 31. 12. 2016), wird die Erfahrungsstufe 5 ebenfalls bereits nach 19 Monaten am 1. 8. 2018 erreicht.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Probebetrieb des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen (KKN)

> Bek. d. MS v. 16. 2. 2018 - 402.1-41553/5/8.7 -

Der Probebetrieb gemäß § 35 GKKN vom 25. 9. 2017 (Nds. GVBl. S. 340) beginnt am 21. 2. 2018 und endet am 30. 6. 2018.

- Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 146

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz

> RdErl. d. MW v. 15. 2. 2018 - Z 1-03000/2018/02 -

- VORIS 20441 -

Mit Wirkung vom 1. 3. 2018 wird die Zuständigkeit für die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten nach § 25 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 NBesG für Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 und abwärts auf die Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung des Geschäftsbereichs übertragen, soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten in der jeweiligen Dienststelle wahrgenommen werden.

Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung im Geschäftsbereich

Nds. MBl. Nr. 8/2018 S. 146